



MARKTGEMEINDE LEOBERSDORF

Rathausplatz 1, 2544 Leobersdorf

Telefon: 2256/623 96 | energie@leobersdorf.at | www.leobersdorf.at/energie



Richtlinie zur Förderung für die Erneuerung einer Fassade

für private Wohnhäuser

Die Marktgemeinde Leobersdorf fördert die nachträgliche Errichtung eines Vollwärmeschutzes aus nachwachsenden Rohstoffen an Bestandsgebäuden.

Gegenstand der Förderung

- Anbringung eines Vollwärmeschutzes aus nachwachsenden Rohstoffen

Förderhöhe

20 % der Errichtungskosten | max. € 2.000,-

Ablauf der Förderung

- Kurzes Informationsgespräch mit dem Bauamt VOR Errichtung empfohlen
- Erneuerung der Fassade im Sinne dieser Förderung
- Nach Fertigstellung im Bauamt vorlegen:
 - Antragsformular (spätestens 6 Monate nach Ausführung)
 - Rechnungen und Zahlungsbestätigung
 - Fotodokumentation
- Nach Überprüfung durch die Marktgemeinde Leobersdorf wird der Förderungsbetrag kurzfristig auf das gewünschte Konto überwiesen

Voraussetzungen für den Erhalt

Die Förderung kann nur einmalig innerhalb von 15 Jahren gewährt werden und ist nicht rückzahlbar. Sie beträgt max. **obige Fördersätze pro Liegenschaft**. Der/ die Förderungswerber:in muss im **Gemeindegebiet** und bei dieser Liegenschaft den **Hauptwohnsitz** begründet haben.

Geltungsbereich

Private Wohnhäuser zur Eigennutzung

Ausgeschlossen sind: Wohnhausanlagen gemeinnütziger oder privater Bauträger, gewerblich genutzte Objekte oder Objekte mit Mischnutzung (Gewerbe & Wohnen), sowie Wohnungseigentumsgemeinschaften.

Bedingungen

- Nachweis der fachgerechten Ausführung durch ein konzessioniertes Gewerbe.
- Die Förderung wird nur über schriftliches Ansuchen gewährt.
- Das Ansuchen ist binnen sechs Monaten ab Fertigstellung einzubringen.
- Dem Ansuchen ist als Nachweis die saldierte Rechnung beizuschließen.

Rechtsanspruch

Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die gegenständliche Richtlinie kann vom Gemeinderat jederzeit aufgehoben oder abgeändert werden.

Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Mittel im Rahmen des dafür im Voranschlag des jeweiligen Haushaltsjahres ausgewiesenen Voranschlagansatzes der Marktgemeinde Leobersdorf.

Widerruf

Die Marktgemeinde Leobersdorf behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen für die Förderung dieser Richtlinie erfüllt wurden.

Im Falle eines nachweislich zugestellten Widerrufs ist der Förderungsbetrag binnen einem Monat an die Marktgemeinde Leobersdorf zurückzuzahlen.